

## VEREIN FRAUENHAUS WINTERTHUR

### Statuten

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenhaus Winterthur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

#### 2. Zweck

Der Verein Frauenhaus Winterthur betreibt das Frauenhaus in Winterthur. Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, finden hier mit ihren Kindern vorübergehende Wohnmöglichkeit, Schutz und Sicherheit. Sie erhalten in dieser Zeit professionelle Beratung und Unterstützung von Fachfrauen.

In seiner Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit setzt sich der Verein Frauenhaus Winterthur ein gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft und für die Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen und Kinder im Allgemeinen und gewaltbetroffenen Migrantinnen im Besonderen. Der Verein Frauenhaus Winterthur unterstützt zudem alle Bestrebungen, welche die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Aufhebung der strukturellen und gesellschaftlichen Diskriminierung von Migrantinnen zum Ziel haben.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### 3. Vereinsmitgliedschaft

Vereinsmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Jahresbeitrag einbezahlt haben oder von der Beitragspflicht gemäss Reglement entbunden sind und die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern. Mitglieder, welche den festgesetzten Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht geleistet haben oder die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### 4. Finanzen/Vereinsmittel

Der Verein Frauenhaus Winterthur beschafft sich seine finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, regelmässigen Beiträgen, Vermögenserträgen und Einnahmen aus dem Betrieb des Frauenhauses Winterthur. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Spenden, regelmässige Beiträge, Vermögenserträge und Einnahmen aus dem Betrieb sind ausschliesslich für den Betrieb des Frauenhauses Winterthur bzw. für den durch die Spenderin/den Spender vorgegebenen Zweck bestimmt.

#### 5. Haftung

Der Verein Frauenhaus Winterthur haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jegliche Leistungspflicht der Vereinsmitglieder über die ordentlichen Jahresbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1. Die Vereinsversammlung
- 6.2. Der Vorstand
- 6.3. Die Revisionsstelle

### **6.1. Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins Frauenhaus Winterthur. Sie hat folgende Befugnisse:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der Rechnungsführerin
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich einberufen werden.

Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 21 Tage vor der Vereinsversammlung allen Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich spätestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidium einzureichen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag bis am 31. Dezember des traktandierte Jahres einbezahlt haben oder von der Beitragspflicht gemäss Reglement entbunden sind. Die Vereinsversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Über Statutenänderungen entscheiden 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **6.2. Der Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Planung der Aktivitäten des Frauenhaus Winterthur sowie für weitere Vereinsaktivitäten.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand erstellt und genehmigt Reglemente, die die ordnungsgemässe Führung der Vereinsgeschäfte und des Betriebes ermöglichen. Insbesondere entscheidet er neben der strategischen Planung über die Finanzkompetenz, die Zeichnungsberechtigung sowie über den Stellenetat. Er kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an Kommissionen oder an die Geschäftsführerin delegieren.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsführerin des Frauenhauses Winterthur nimmt im Vorstand mit beratender Stimme Einsitz (Anhörungs- und Antragsrecht).

### 6.3. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Vereinsversammlung die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und erstattet schriftlich Bericht.

### 7. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins Frauenhaus Winterthur entscheiden 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der Vereinsversammlung.

Ein allfälliges Vereinsvermögen geht nach der Auflösung an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung. Diese Organisation wird von der Vereinsversammlung bestimmt. Eine Verteilung unter die Mitglieder (natürliche Personen und juristische Personen, welche nicht steuerbefreit sind) ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2026 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Mai 2024.

Vereinspräsidentin:  
Lilo Baschung

Ort: Winterthur

Datum: 12.8.2026

Protokollführerin:  
Nicole von Arx

Ort: Winterthur

Datum: 7.8.2026